

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab 1. Juli 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,04	272,29
übrige Besoldungsgruppen	132,34	278,59

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 146,25 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 385,64 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.